

# Vereinsstatuten der Schützengilde Wörgl

## § 1 Name Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Schützengilde Wörgl**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wörgl und erstreckt seine Tätigkeit auf den Schießsport.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist in einzelne Sektionen unterteilt.

## § 2 Gemeinnütziger Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, bezweckt die Pflege des Schießsportes und die Abhaltung geselliger Schießsportveranstaltungen unter besonderer Betonung der Kameradschaft.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- (1) Aufnahmegebühren
- (2) Mitgliedsbeiträge
- (3) Abhaltung schießsportlicher und geselliger Veranstaltungen
- (4) Spenden
- (5) öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle unbescholtenen physischen Personen, welche die zu den schießsportlichen Übungen erforderliche geistige und körperliche Tauglichkeit besitzen, werden. Jugendliche bis 18 Jahren haben vor der Aufnahme die Zustimmung des Erziehungsberechtigten beizubringen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages befreit.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Dies muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 6 Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach den jeweils gültigen Vorgaben des Vorstandes und der Sektionsleiter zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **jährlich** statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens **2 Wochen** vor dem Termin schriftlich, entweder mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens **drei** Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf aber nicht mehr als die Vertretung eines anderen Mitgliedes übernehmen.
- (7) Die Generalversammlung ist bereits zu der in der Einladung festgesetzten Stunde beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Oberschützenmeister. Bei dessen Verhinderung der 1. bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Schützenmeister. Wenn auch diese beiden verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- (5) Entlastung des Kassiers und Vorstandes
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Oberschützenmeister, dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier samt Stellvertreter, dem Schriftführer samt Stellvertreter sowie aus 5 bis 10 Schützenräten zu denen auch die Sektionsleiter zählen. Doppelfunktionen sind grundsätzlich möglich, allerdings nur, wenn Kollisionen auszuschließen sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Oberschützenmeister und die zwei Schützenmeister werden in geheimer Wahl in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Schützenräte mit Kassier und Schriftführer und deren Stellvertreter sind in offener Abstimmung in einem Wahlgang zu wählen, wenn kein gegenteiliger Antrag eingebracht wird. Bei den Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Münzwurf). Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt **drei** Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Oberschützenmeister, in dessen Verhinderung vom ersten, bei Verhinderung dieses vom zweiten Schützenmeister, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Oberschützenmeister, bei Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Schützenmeister. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt (Abs. 8).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „**Leitungsorgan**“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (6) Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereines

## § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Oberschützenmeister führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist befugt, über Angelegenheiten geringer Bedeutung, ohne Beschluss der Vorstehung zu entscheiden. Der Schriftführer unterstützt den Oberschützenmeister bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Oberschützenmeister vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Oberschützenmeisters und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Oberschützenmeisters und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im Abs.2 genannten Vorstandmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Oberschützenmeister berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Oberschützenmeister führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt die Protokolle der Generalversammlung und im Vorstand. Beschlüsse sind wörtlich wieder zugeben, Wahlvorschläge und – Ergebnisse genau anzuführen.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Oberschützenmeisters, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter.

## § 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine **Schlichtungseinrichtung** im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus **drei** ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen **7** Tagen macht der andere Streitteil innerhalb **14** Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von **7** Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer **14** Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los (Münzwurf). Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler (nach Möglichkeit die Gemeinde Wörgl) zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche gemeinnützige Zwecke verfolgt (insbesondere den Schießsport mit Gewehr und Pistole in Wörgl). Sollte dies nicht möglich sein, ist nach Ablauf von 10 Jahren, dieses für einen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.